

# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 12 Ausgegeben am 17.10.2005 Nr. 15 S. 152

## INHALT

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mittelspannungsfreileitung TST Meinersdorf - TST Petersburg Netzgebiet Zeulenroda in der Gemarkung Zeulenroda	S. 153
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 110-kV-Freileitung Großschwabhausen - Gera/Langenberg, UW Großschwabhausen bis Mast 206 in der Gemarkung Pohlitz	S. 154 - 155
Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“	S. 156 - 162
Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes „Industriestandort Ostthüringen“	S. 163
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“	S. 164 - 165

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mittelspannungsfreileitung TST Meinersdorf - TST Petersburg Netzgebiet Zeulenroda in der Gemarkung Zeulenroda

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Mittelspannungsfreileitung Transformatorstation Meinersdorf bis Transformatorstation Petersburg, Netzgebiet Zeulenroda**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Zeulenroda,**

Flur **27**, Flurstück **3035, 3094, 3095, 3099,**

Flur **37**, Flurstück **3982, 4009,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung

- SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 07.10.2005

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 110-kV-Freileitung Großschwabhausen - Gera/Langenberg, UW Großschwabhausen bis Mast 206 in der Gemarkung Pohlitz

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**110-kV-Freileitung Großschwabhausen - Gera/Langenberg, vom Umspannwerk Großschwabhausen bis Mast 206**

mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens **16,6** m an den Masten bis maximal **43,4** m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Pohlitz,**

Flur 2, Flurstück **129/1, 519/1, 520/1, 522/4, 523/8, 524, 524/1, 526/3, 115/521,**

Flur 3, Flurstück **79/157, 122, 123, 128/6, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 551,**

Flur 5, Flurstück **127/169, 128/169, 129/169, 130/169, 131/169, 169/225, 217/1, 217/7, 217/8, 217/14, 225/4, 225/8, 225/9, 663, 664/1, 664/2, 667, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 678, 679, 681, 682, 684, 685,**

Flur 6, Flurstück **528/5, 529/3, 638/1, 631, 632, 633, 635, 641/13, 641/45, 646,**

Flur 7, Flurstück **610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 627, 628, 653,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies be-

deutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 05.10.2005

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

# Satzung

## des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“

Die Gemeinden Großenstein, Korbußen, Löbichau und die Stadt Ronneburg schließen sich nach § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) i.V. mit §§ 1 Abs. 3 S. 2, 17 ff des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Großenstein, Korbußen, Löbichau und die Stadt Ronneburg.
- (2) Sitz des Planungsverbandes ist der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“ in 07580 Großenstein, Dorfstraße 17.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Industriegroßstandort Ostthüringen“.
- (5) Er führt das Siegel ...(Beschreibung)... mit der Umschrift Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“.

### § 2

#### Gebiet, Aufgaben des Planungsverbandes

- (1) Das Gebiet des Planungsverbandes Industriegebiet ergibt sich aus den Grenzen, welche in Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt sind.
- (2) Der Planungsverband hat die Aufgabe, durch gemeinsame zusammengefasste verbindliche Bauleitplanung den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen und damit die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Industriegebietes im Planungsgebiet zu schaffen. Der Planungsverband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die Bauleitplanung und Durchführung an die Stelle der Gemeinden.

### § 3

#### Organe

- Organe des Planungsverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsvorsitzende.

**§ 4  
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Gemeinde Großenstein	1 Stimmen,
Gemeinde Korbußen	1 Stimmen,
Gemeinde Löbichau	1 Stimme und
Stadt Ronneburg	1 Stimme.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

**§ 5  
Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Herr Dr. Ulrich Tröger. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
  1. die Geschäftsordnung
  2. den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses
  4. die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
  5. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen
  6. die erforderlichen Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren für die in Nr. 5 benannten Beschlüsse:
    - Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB,
    - Billigung von Entwürfen des Bebauungsplanes,
    - Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB,
    - die Abwägung über die während der Aufstellung des Bebauungsplan vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
  7. den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB und weiterer öffentlich-rechtlicher Verträge
  8. die Sicherung der Bauleitplanung nach § 14 bis § 18 BauGB

9. die Entscheidung nach § 36 BauGB
10. den Austritt von Verbandsmitgliedern
11. die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzung

## **§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der vom Verband zu erlassenden Entschädigungssatzung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit ist der § 36 ThürKO anzuwenden.

## **§ 8 Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden in der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich.

## **§ 9 Verwaltung**

- (1) Der Planungsverband hat seinen Sitz in der Verwaltung der VG „Am Brahmatal“ in 07580 Großenstein, Dorfstraße 17. Die Verwaltung und Haushaltsführung kann durch Beschluss auf einen Dritten übertragen werden. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig der Leiter der Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr, bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen soweit sie 150,00 € übersteigen. Verpflichtungserklärungen, deren Wert 150,00 € nicht übersteigen, bedürfen des Formerfordernisses nach Satz 1 nicht.

**§ 10  
Verbandsumlage**

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird als laufende oder einmalige Umlage erhoben. Laufende Umlagen werden für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes nach dem im Abs. 5 geregelten Umlageschlüssel erhoben. Einmalige Umlagen werden nach dem im Abs. 5 geregelten Umlageschlüssel erhoben für die Durchführung der Bauleitplanung und die Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs
- (3) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt.
- (4) Die einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Die laufenden Umlagen werden mit ihrem Viertel eines Jahresbetrages am Zehnten jedes dritten Quartalsmonats fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung gestellt
- (5) Der Umlageschlüssel ist der relative Anteil der im Verbandsgebiet liegenden Fläche der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Daraus ergeben sich folgende Anteile

a) von der Gemeinde Großenstein	zu	39,25 %,
b) von der Gemeinde Korbußen	zu	28,90 %,
c) von der Gemeinde Löbichau	zu	3,32 %,
d) von der Stadt Ronneburg	zu	28,53 %.

**§ 11  
Verteilung der Folgekosten und  
Übernahme von Entschädigungspflichten**

- (1) Für die Verteilung der Folgekosten aus der Durchführung der Bauleitplanung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl Ausgleichsverträge, zu deren Abschluss die betroffenen Gemeinden verpflichtet sind.
- (2) Entschädigungspflichten, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verband entstehen, übernimmt der Verband; die Entschädigungen werden dem Verband von den begünstigten Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl erstattet.

**§ 12  
Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes der ThürKO sowie die weiteren für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften.

**§ 13  
Prüfung**



Für die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Verwaltungstätigkeit des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes.

**§ 14  
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ im Amtsblatt für den Landkreis Greiz veröffentlicht.
- (2) Bebauungspläne werden nach § 10 BauGB bekannt gemacht.
- (3) Sonstige amtliche Mitteilungen des Planungsverbandes werden entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

**§ 15  
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,  
Aufhebung des Verbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Planungsverband aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein Beschluss über die Aufhebung durch die Verbandsmitglieder erfolgt und dieser durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wird.
- (3) Der Beschluss ist bekannt zu machen.

**§ 16  
Abwicklung im Falle der Aufhebung des Verbandes,  
Ausgleich von Vor- und Nachteilen**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt oder endgültig aufgegeben sind.
- (2) Nach Auflösung des Verbandes gilt der von ihm aufgestellte Bebauungsplan als verbindlicher Bebauungsplan der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (3) Sollte durch eine Planungsänderung eine Gebietskörperschaft, die jetzt Mitglied im Planungsverband ist, nicht mehr betroffen sein, so scheidet diese Gebietskörperschaft nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes aus.

**§ 17  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Planungsverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

....., den .....  
Ort Datum

.....  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Für die Gemeinde Großenstein

Für die Gemeinde Korbußen

.....  
Dr. Tröger  
Bürgermeister Siegel

.....  
Köpler  
Bürgermeister Siegel

Für die Gemeinde Löbichau

Für die Stadt Ronneburg

.....  
Hermann  
Bürgermeister Siegel

.....  
Böhme  
Bürgermeister Siegel



**L a n d r a t s a m t**

**GREIZ**

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Landratsamt Greiz – PF 1352- 07962 Greiz

Stadt Ronneburg;  
Gemeinde Großenstein,  
Gemeinde Korbußen,  
Gemeinde Löbichau

Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Eingang und Posteinwurf über We-  
berstr. 1

Postanschrift:  
PF 1352  
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0  
Fax: (03661) 876 - 222

Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

e-Mail:  
[info@landkreis-greiz.de](mailto:info@landkreis-greiz.de)

Auskunft erteilt <b>Frau Baals-Weinlich</b>	Sitz <b>Dr.-Rathenau-Platz 11</b>	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) <b>15-93-01-05</b>	Telefon (03661) 876-105 Fax (03661) 876-222	Datum <b>13.10.2005</b>

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG)  
Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ nach § 205 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Satzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

Konstituierende Sitzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

mit Bescheid vom 13.10.2005 hat das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erteilt. Diese Genehmigung wurde zusammen mit der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 15 bekannt gemacht. Damit gilt der Verband gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 Thüringer Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und § 17 Abs. 2 Verbandssatzung mit dem Tag nach der Bekanntmachung entstanden.

Gem. § 29 Abs. 1 ThürKGG wird die erste Verbandsversammlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einberufen. Die Ladungsfrist beträgt nach § 29 Abs. 1 S. 2 ThürKGG eine Woche.

Sie werden daher zur

**1. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“**

**Donnerstag den 27.10.2005 um 10. 00 Uhr**

**in den Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ in Großenstein, Dorfstraße 17**

eingeladen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Bestätigung der Tagesordnung,
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden,
5. Wahl des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
6. Vorstellung des ersten Entwurfs des Bebauungsplans – Information zum Stand –,  
Bericht des Stadtplanungsamtes Gera,
7. Vergabe der Leistung Umweltverträglichkeitsprüfung und Grünordnung,
8. Verschiedenes,
  - a) Problem Tonabbaugebiet,
  - b) Regenwasserrückhaltung,
  - c) Auswertung Ergebnis Gespräch Landesverwaltungsamt bezüglich der Fördermittel,
  - d) Vorbereitende Beratung zur Grundsatzentscheidung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ggf. noch erforderliche Sitzungsunterlagen erhalten Sie mit gesonderter Post von der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“.

Hinweis:

Für den Fall der Verhinderung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde oder Stadt wird ausdrücklich auf § 32 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Baals-Weinlich